

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 4760/2026

Tagesordnungspunkt

Teilweise Rückübertragung der vom Landkreis Greiz erworbenen Geschäftsanteile der Dienstleistungszentrum Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH; Änderung des Gesellschaftsvertrages der Dienstleistungszentrum Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH

Beratungsfolge	Art	Termin	Abstimmung
Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr	N	03.09.2026	
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	N	03.09.2026	
Kreis- und Finanzausschuss	N	15.09.2026	
Kreistag Greiz	Ö	29.09.2026	

Beschlussvorschlag

Der Kreistag Greiz beschließt die teilweise Rückübertragung der vom Landkreis Greiz erworbenen Geschäftsanteile der Dienstleistungszentrum Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH wie folgt:

Der Landkreis überträgt Geschäftsanteile an der Dienstleistungszentrum Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH im Umfang von 30 % auf die Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH. Die Übertragung erfolgt zum Nennwert in Höhe von 7.500,00 Euro.

Der Kreistag stimmt dem Erwerb von 30 % der Geschäftsanteile der Dienstleistungszentrum Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH durch die Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH vom Landkreis Greiz zum Nennwert von 7.500,00 Euro zu.

Die Stimmverhältnisse in der Gesellschafterversammlung sollen den prozentualen Anteilen: 80 % Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH und 20 % Landkreis Greiz entsprechen.

Der Kreistag stimmt der Anpassung des Gesellschaftsvertrags der Dienstleistungszentrum Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH gemäß Anlage zu.

Der Landrat wird mit der Umsetzung o. g. Entscheidungen des Kreistages (Anteilserwerb und -veräußerung, Änderung des Gesellschaftsvertrages) beauftragt. Er erwirkt dazu in den Gesellschafterversammlungen der beteiligten Unternehmen (Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH sowie Dienstleistungszentrum Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH) die erforderlichen Beschlusslagen.

Dr. Ulli Schäfer

1. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit Beschluss des Kreistages Greiz vom 24.06.2025 i.V.m. dem Beschluss vom 24.03.2026 wurde der Erwerb von 50 % der Geschäftsanteile der Dienstleistungszentrum Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH (DLZ), einer bis dahin 100%igen Tochtergesellschaft der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH, durch den Landkreis Greiz beschlossen. Im Gesellschaftsvertrag wurde ein Stichentscheidungsrecht des Landkreises Greiz verankert. Des Weiteren wurde der Zweck der Gesellschaft dahingehend erweitert, dass zukünftig auch Reinigungsleistungen für den Landkreis und seine unselbständigen Einrichtungen sowie für andere landkreiseigene Gesellschaften möglich sind.

Grund dafür war die Entscheidung, die Dienstleistungszentrum Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH mit der Erbringung von Reinigungsleistungen für den Landkreis Greiz zu beauftragen. Zur Umsetzung des Vorhabens war es einerseits notwendig, den Gesellschaftszweck der DLZ dahingehend anzupassen, dass auch Reinigungsleistungen für Gebäude und unselbständige Einrichtungen des Landkreises Greiz überhaupt erbracht werden können; die Zwecke des DLZ waren bis dahin ausschließlich auf Service-Leistungen an die Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH zugeschnitten, also auf die Verwirklichung von Aufgaben der Muttergesellschaft beschränkt. Andererseits stützte die gesellschaftsrechtliche Beteiligung die Beauftragung der DLZ im Wege der „Inhouse“-Vergabe strukturell.

Der Beschluss des Kreistages Greiz vom 24.06.2025 i.V.m. dem Beschluss vom 24.03.2026 wurde vollzogen und die Änderung der Geschäftsanteile umgesetzt. Die Reinigungsleistungen für die Schulen und ab diesem Jahr auch Verwaltungsgebäude des Landkreises wurden an die DLZ vergeben und werden zuverlässig erbracht.

Im Zuge der Umsetzung des erweiterten Gesellschaftszwecks wurde die Beteiligungsstruktur nochmals einer gesellschafts-, vergabe- und steuerrechtlichen Gesamtbetrachtung, insbesondere mit Blick auf die bestehenden und angestrebten Organschaften, unterzogen. Dabei hat sich gezeigt, dass die für die Inhouse-Vergabe erforderliche Kontrolle grundsätzlich nicht zwingend eine unmittelbare Beteiligung des Landkreises in Höhe von 50 % voraussetzt. Diese kann auch bei einer geringeren unmittelbaren Beteiligung des Landkreises unter Einbeziehung der mittelbaren Kontroll- und Einflussmöglichkeiten über die vom Landkreis zu 100 % gehaltene Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH vermittelt werden.

Bei der weiteren Ausgestaltung der Beteiligungsstruktur ist zugleich zu berücksichtigen, dass die DLZ organisatorisch und funktional weiterhin eng in die Strukturen der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH und ihrer Gesellschaften eingebunden ist und dort einen wesentlichen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit hat. Im Rahmen der praktischen Umsetzung hat sich gezeigt, dass diese Einordnung insbesondere aufgrund des deutlich größeren Umfangs der für die Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH und deren Gesellschaften erbrachten Aufgaben und Leistungen weiterhin maßgeblich ist. Die vorgesehene Mehrheitsbeteiligung der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH soll dieser tatsächlichen Einordnung und den bestehenden Leitungs- und Organisationsstrukturen Rechnung tragen und dies auch in den Beteiligungsverhältnissen widerspiegeln.

Daneben sind die wirtschaftlichen Auswirkungen der bestehenden Beteiligungsstruktur zu

berücksichtigen. Die Anpassung der Beteiligungsverhältnisse dient auch dazu, wirtschaftliche Risiken angemessen zu berücksichtigen und eine langfristig tragfähige gesellschaftsrechtliche Struktur zu schaffen.

Die geplanten Maßnahmen wurden der Rechtsaufsichtsbehörde im Thüringer Landesverwaltungsamt gemäß § 72 Abs. 1 ThürKO angezeigt. Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 4 ThürKO bedarf die Änderung der Beteiligung an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

2. Lösung

Vor diesem Hintergrund wird dem Kreistag vorgeschlagen, die begründete 50%ige Beteiligung nun in eine Beteiligung des Landkreises Greiz mit 20 % umzuwandeln, d. h. 30 % der Geschäftsanteile an die Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH zurück zu übertragen. Die Geschäftsanteile sollen ebenfalls zum Nennbetrag übertragen werden.

Die Verwirklichung des ursprünglich angestrebten Zwecks wird durch die Änderung der Beteiligung des Landkreises Greiz an der DLZ in der vorgeschlagenen Form nicht beeinträchtigt. Ausschlaggebend für die Begründung der Inhouse-Vergabefähigkeit ist zum einen, dass die betreffenden Leistungen im Gesellschaftszweck abgebildet sind. Zum anderen ist die unmittelbare Einflussmöglichkeit des Landkreises Greiz auf die Gesellschaft auch bei einer Beteiligung von 20 % gewährleistet.

In der Folge ist der Gesellschaftsvertrag der DLZ in der Weise anzupassen, dass die Anteilsverhältnisse im § 3 entsprechend aktualisiert werden sowie das Letztentscheidungsrecht des Gesellschafters Landkreis Greiz in der Gesellschafterversammlung entfällt (§ 5 Abs. 5 letzter Satz).

Gemäß § 6 Abs. 2 Ziffer 5 des aktuellen Gesellschaftsvertrages der DLZ GmbH bedarf es zur Änderung des Gesellschaftsvertrages eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages hat der Vertreter des Gesellschafters Landkreis Greiz vor seiner Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung den Beschluss des Kreistages herbeizuführen.

Für die Übertragung der Geschäftsanteile durch den Landkreis Greiz an die Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH bedarf es ebenfalls eines Kreistagsbeschlusses unter Anwendung von § 26 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 105 Abs. 2 ThürKO (Angelegenheiten, deren Erledigung einer Genehmigung bedürfen).

Gleichzeitig bedarf der Erwerb der Geschäftsanteile durch die Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung. Der Gesellschafter Landkreis Greiz wird in der Gesellschafterversammlung durch den Landrat vertreten. Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages muss der Landrat vor seiner Stimmabgabe den Beschluss des Kreistages herbeiführen.

Dem Kreistag wird deshalb folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

1. teilweise Rückübertragung von 30 % der Geschäftsanteile der Dienstleistungszentrum durch den Landkreis Greiz an die Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH zum Nennwert von 7.500,00 Euro;
2. die Übernahme von 30 % der Geschäftsanteile der Dienstleistungszentrum durch die Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH gegen Zahlung des Nennwertes von 7.500,00 Euro durch die Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH;
3. die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Dienstleistungszentrum Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH gemäß Anlage.